



Merkblatt zu § 4 Nr. 20 a) UStG

Nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG sind steuerfrei die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

So können Sie als Künstler die Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten:

Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG brauchen Sie, wenn Sie als Solokünstler oder als festes in- oder ausländisches Ensemble, insbesondere als

- Theatergruppe (seit 01. Juli 2013 ebenfalls Bühnenchoreographen und Bühnenregisseure)
- Kammermusikensemble
- Orchester oder Chor

für eine Veranstaltung beim Finanzamt eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen wollen.

Voraussetzungen:

Die Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen. Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.



Zuständigkeiten:

Die Bezirksregierung Köln ist für Sie zuständig, wenn Sie

- als Solokünstler oder als inländisches Ensemble oder Veranstalter Ihren Sitz oder
- als ausländischer Solokünstler oder Ensemble Ihren ersten Auftritt

im Regierungsbezirk Köln haben.

Antragstellung:

Sie können einen Antrag formlos stellen. Schicken Sie bitte einfach eine E-Mail mit den folgenden Angaben an umsatzsteuer@brk.nrw.

- Diplom oder Abschluss einer Musikhochschule o.ä.
- mehrjährige Tätigkeit
- Programme
- Besetzung
- künstlerische Erfolge (z.B. Pressekritiken)
- Vollmacht, wenn Künstleragenturen den Antrag stellen
- GbR-Vertrag
- Datum, ab dem die Bescheinigung gelten soll.(Rückwirkung möglich)

beizufügen.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet - auf der Grundlage unseres Bescheides - die Finanzverwaltung.



Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag bei der Bezirksregierung stellen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie steuerlich geführt werden bzw. wo Ihr Konzert stattfindet oder Ihre Tournee beginnt. Bei Rückfragen zum formlosen Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.